

# Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 18, Donnerstag, den 29. Dezember 2022, Nummer 11 a/2022

## Wasserverband Südharz

Wasserverband „Südharz“

### Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023 des Wasserverbandes „Südharz“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 11.11.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen. Die nachstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2023 des Wasserverbandes „Südharz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA Seite 384) in Verbindung mit den §§ 100 und 101 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), in der Fassung vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 11.11.2022 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 beschlossen.

#### 1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen.

Der Wasserverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

#### 2. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im

Erfolgsplan		
in den Erträgen	22.667.400 €	
in den		
Aufwendungen auf	22.464.600 €	
Jahresgewinn	202.800 €,	davon - Gewinn aus
		Erfolgsplan Trink-
		wasser 202.800 €

Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	43.411.900 €
in den Ausgaben	43.411.900 €
festgesetzt.	

#### 3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2023 wird auf 29.438.400 € festgesetzt.

#### 4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 27.165.600 € festgesetzt.

#### 5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann, wird auf 2.000.000 € begrenzt.

#### 6. Umlagen

Insgesamt werden Umlagen nach § 12 Abs. 3a der Verbandssatzung in Höhe von 706.430,27 € erhoben.

Diese setzen sich zusammen aus:

#### Bereich Trinkwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Trinkwasser setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Umlage TW WP 2023</b>	
Forderungsverluste	4.996,55 €
<b>Umlage aus Vermögensplan</b>	<b>4.996,55 €</b>

#### Bereich Abwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Umlage AW WP 2023</b>	
Betriebskosten Straßenentwässerung 2023 (Altverträge)	686.700,00 €
<b>Umlage aus Erfolgsplan</b>	<b>686.700,00 €</b>
Forderungsverluste	14.733,72 €
<b>Umlage aus Vermögensplan</b>	<b>14.733,72 €</b>
<b>Gesamte Umlage</b>	<b>701.433,72 €</b>

#### 7. Verteilung der Umlage

#### **Bereich Trinkwasser:**

**Verteilung der allgemeinen Umlage 2023 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden**

**Bereich Trinkwasser**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2021

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.573	0,10020757 €	758,87 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	24.043	0,10020757 €	2.409,29 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Uftrungen)	7.779	0,10020757 €	779,51 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.329	0,10020757 €	934,84 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.138	0,10020757 €	114,04 €
		<b>49.862</b>	<b>0,10020757 €</b>	<b>4.996,55 €</b>

**Bereich Abwasser:****Verteilung der allgemeinen Umlage 2023 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden****Bereich Abwasser**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2021

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.573	13,23035479 €	100.193,48 €
2	Stadt Sangerhausen	25.419	13,23035479 €	336.302,39 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Rottleberode und Stolberg)	7.606	13,23035479 €	100.630,08 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.329	13,23035479 €	123.425,98 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	1.931	13,23035479 €	25.547,82 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.159	13,23035479 €	15.333,98 €
		<b>53.017</b>	<b>13,23035479 €</b>	<b>701.433,72 €</b>

**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023.

Sangerhausen, 15.11.2022


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 15.12.2022 unter dem Az.: 15.12.11.007.015 dem Wasserverband „Südharz“ gegenüber erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt nach § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 05.01.2023 bis 20.01.2023 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, Zimmer 214 in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, den 15.12.2022


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.  
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Wasserverband „Südharz“  
Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp  
Am Brühl 7  
06526 Sangerhausen

Amort	Amt für Kommunalaufsicht und Kreistagsangelegenheiten		
Dienststraße	06526 Sangerhausen Rudolf-Breitscheid- Straße 20/22		
Bearbeiter	Frau Kipka	Zimmer	3.08
Durchwahl	03464 535-2223	Fax	03464 535-2294
E-Mail	Angelika.Kipka@lkmsh.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
dr.pp-kü	15.11.2022	15.12.11.007.015	15.12.2022

**Wirtschaftsplan des Wasserverbandes „Südharz“ für das Wirtschaftsjahr 2023  
Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.11.2022 mit der Beschluss-Nr. 3-103/2022**

Sehr geehrte Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp,

der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023 des Wasserverbandes „Südharz“ wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 15.11.2022 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 11.11.2022 über den Wirtschaftsplan 2023 mit Beschluss-Nr. 3-103/2022 wird bestätigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unter Punkt 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2023 wird in voller Höhe von 29.438.400 EUR genehmigt.
3. Die Genehmigung des in Punkt 4 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2023 auf 27.165.600 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird erteilt.
4. Der in Punkt 5 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2023 festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredites in Höhe von 2.000.000 EUR wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

**I.**

Durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ wurde der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023 am 11.11.2022 unter Beschluss-Nr. 3-103/2022 einstimmig gefasst.



Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gemäß § 17 Abs.1 Nr. 1 GKG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasserverband „Südharz“.

## II.

Der Wasserverband „Südharz“ hat nach § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung in der letzten Fassung vom 16. Juni 2021 i.V.m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), bestimmt, dass für den Verband die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar gelten. Außerdem sind nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA auf Zweckverbände die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), sinngemäß anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

Der Beschluss über die Festsetzung zum Wirtschaftsplan 2023 des Wasserverbandes „Südharz“ ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan werden folgende Feststellungen getroffen:

Zu 1.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde durch den Wasserverband „Südharz“ gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. §§ 102 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 2 KVG LSA ordnungsgemäß vorgelegt.

Er enthält die nach § 16 Abs. 1 EigBG LSA geforderten Bestandteile und nach § 17 EigBG LSA ist der fünfjährigen Finanzplanung eine Investitionsplanung zugrunde gelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 16 EigBG LSA und § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA ist der Zweckverband verpflichtet, den Wirtschaftsplan in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) auszugleichen. In Punkt 2 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan des Wasserverbandes „Südharz“ werden die Planansätze für die Erfolgsplanung mit Erträgen in Höhe von 22.667.400 EUR und für die Aufwendungen in Höhe von 22.464.600 EUR ausgewiesen. Der entstehende Jahresgewinn in Höhe 202.800 EUR resultiert aus der in der Gebührenkalkulation für die Trinkwasserversorgung 2022 bis 2024 ausgewiesenen Eigenkapitalverzinsung. Der Jahresgewinn soll in die Rücklagen eingestellt werden. Die Erfolgsplanung ist ausgeglichen.

Die Vermögensplanung 2023 ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 43.411.900 EUR ebenfalls ausgeglichen.

Der Verband erhebt im Jahr 2023 von den Mitgliedsgemeinden gemäß § 13 Abs. 1 GKG - LSA i.V.m. § 12 Abs. 4 der Verbandssatzung zur Deckung des Finanzbedarfs eine allgemeine Umlage in Höhe von 706.430,72 EUR. Diese setzt sich im Bereich Abwasser in Höhe von insgesamt 701.433,72 EUR (Umlageschlüssel von 13,23035479 EUR/Einwohner bei insgesamt 53.017 Einwohnern) in der Erfolgsplanung aus den Betriebskosten der Straßenentwässerung (Altverträge) in Höhe von 686.700 EUR und in der Vermögensplanung aus unbefristet niedergeschlagenen Forderungen in Höhe von 14.733,72 EUR zusammen.



Im Bereich Trinkwasser wird im Jahr 2023 eine allgemeine Umlage in Höhe von insgesamt 4.996,55 EUR aus unbefristet niedergeschlagenen Forderungen (Umlageschlüssel von 0,10020757 EUR /Einwohner bei insgesamt 49.862 Einwohnern) erhoben.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 8 KomHVO hat sich die mittelfristige Erfolgsplanung und Finanzplanung gemäß § 17 EigBG LSA an den Grundsätzen des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Folglich sind die Erträge und die Aufwendungen für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Die Einnahmen und die Ausgaben der Vermögensplanung sollen so geplant werden, dass die Einnahmen mindestens die Höhe der Ausgaben erreichen.

Die fünfjährige Finanzplanung für den Erfolgs- und Vermögensplan des Wasserverbandes „Südharz“ stellt sich im Wirtschaftsplan 2023 wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Erfolgsplan</b>					
<b>- EUR -</b>					
Erträge	22.083.800	22.667.400	23.637.300	24.980.500	26.273.900
Aufwendungen	21.936.800	22.464.600	23.493.700	24.925.500	26.239.900
Jahresgewinn	147.000	202.800	143.600	55.000	34.000
<b>Vermögensplan</b>					
<b>-EUR-</b>					
Einnahmen	27.890.700	43.411.900	37.513.100	35.467.300	51.045.400
Ausgaben	27.890.700	43.411.900	37.513.100	35.467.300	51.045.400
Finanzmittelbedarf	0	0	0	0	0

Sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan wird in der fünfjährigen Finanzplanung ein Haushaltsausgleich erreicht. Die Erfolgsplanung zeigt über den mittelfristigen Planungszeitraum, dass im Jahresergebnis Gewinne erwirtschaftet werden, welche sich aus der Eigenkapitalverzinsung im Teilbereich Trinkwasser zusammensetzen.

Zu 2.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme ist damit genehmigungspflichtiger Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 150 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA werden Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen des Verbandes erst mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wirksam.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht in Einklang stehen.

Geordnet ist eine Haushaltswirtschaft dann, wenn sie die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA ebenso beachtet, wie die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Verband voraussichtlich in der Lage sein wird, seinen bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, das Vermögen



pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender Investitionen zu tragen.

Kredite im Sinne des § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Als Investitionen werden Auszahlungen bezeichnet, die auf die Anschaffung langfristiger nutzbarer Wirtschaftsgüter (sog. Anlagevermögen) abzielen.

In Punkt 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2023 des Wasserverbandes „Südharz“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 29.438.400 EUR durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung einstimmig festgesetzt.

Mit dem vorgelegten Vermögensplan im Wirtschaftsplan 2023 weist der Wasserverband Ausgaben für Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie immaterielle Anlagenwerte in Höhe von 37.220.200 EUR aus. Von der geplanten Investitionssumme entfallen auf den Bereich Trinkwasser Investitionen von 8.378.200 EUR und auf den Bereich Abwasser von 28.842.000 EUR. Die Investitionen im Bereich Abwasser sind damit wieder für den zu realisierenden Investitionsumfang sehr hoch geplant. Diese Planung basiert darauf, dass durch den Wasserverband vorgesehen ist, die zentrale Erschließung der Abwasserbeseitigung bis zum Ende des Jahres 2029 abzuschließen. Zudem wird laut Information der Verbandsgeschäftsführerin der Verband ab dem Jahr 2023 auf eine externe Projektsteuerung zurückgreifen, um die Investitionen im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Zeitschiene schneller umzusetzen. Durch die externe Projektsteuerung sollen die Kanalbauprojekte des Verbandes betreut werden. Sie dient als fachliche Schnittstelle zwischen den Planern, Ausführenden, der Fördermittelstelle und dem Verband. Zudem sollen einzelne Investitionen zu Clustern zusammengefasst werden und gemeinsam ausgeschrieben werden (z. B. Trasse Riestedt-Emseloh-Blankenheim-Klosterode; geplantes Investitionsvolumen ca. 28. Mio. EUR).

Bei den von dem Wasserverband beabsichtigten Maßnahmen laut Investitionsplanung handelt es sich im Wesentlichen um Investitionsauszahlungen zur Änderung des Anlagevermögens gemäß § 11 Abs. 1 KomHVO i.V.m. § 34 Abs. 2 KomHVO, § 16 Abs. 1 GKG-LSA.

Mit dem Wirtschaftsplan 2023 werden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 98 KVG LSA im Wesentlichen beachtet. Der Haushaltsausgleich wird sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan erzielt.

Gemäß dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA i.V.m § 16 Abs. 1 GKG-LSA plant der Verband in 2023, soweit rechtlich möglich, auch Einnahmen in der Vermögensplanung aus allgemeinen Herstellungsbeiträgen. Auf eine Veranschlagung von Fördermitteln bei der Finanzierung der Investitionen verzichtet der Wasserverband in der Wirtschaftsplanung. Er stellt aber für förderfähige Maßnahmen die entsprechenden Anträge. Bei Bereitstellung von Fördermitteln verringert er die Kreditermächtigung eigenständig. Er begründet dieses Vorgehen damit, dass bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Nachweis erbracht werden muss, dass die Finanzierung der Investition auch ohne Fördermittel realisierbar ist. Letztlich ist generell die Bereitstellung



von Fördermitteln ungewiss. Allerdings hat der Wasserverband in den Jahren 2020 bis 2022 im Bereich Trinkwasser 811.340 EUR Fördermittel (davon 273.000 EUR für die Verbindungsleitung Friedrichshöhe-Breitenstein an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Ostharz weitergereicht) und im gleichen Zeitraum im Bereich Abwasser 2.226.087,21 EUR Fördermittel erhalten.

Für die Finanzierung der geplanten Investitionen in das Anlagevermögen werden Einnahmen aus Krediten von Dritten im gesamten Finanzplanzeitraum geplant. Die Finanzierung der Zinslast und Tilgungsleistungen wird durch den Verband finanziell vollständig gesichert. Der mittelfristige Schuldendienst steigt in den Jahren 2023 bis 2026 kontinuierlich an (Tilgung 2022 2.949.000 EUR bis 2026 4.371.000 EUR; Zinsen 2023 937.300 EUR bis 2026 2.219.700 EUR).

Der Verband begründet die Kreditaufnahme damit, dass die geplanten Maßnahmen zeitlich und sachlich unabweisbar sind und eine andere Finanzierung nicht möglich ist.

Durch den Wasserverband liegt gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO i.V.m. § 34 Abs. 6 KomHVO ein Beschluss zur Übertragung der investiven Mittel für einzelne Investitionsmaßnahmen aus dem Jahr 2021 und 2022 in das Wirtschaftsjahr 2023 (Beschluss-Nr. 2-103/2022) in Höhe von 32.514.902,01 EUR vor. Von der Kreditermächtigung in Höhe von 13.607.800 EUR aus dem Wirtschaftsjahr 2021 wurde in 2022 ein Betrag in Höhe von 12.439.000 EUR in Anspruch genommen. Dieser Betrag steht als Bankguthaben für die Erfüllung der Investitionen 2021 im Jahr 2023 zur Verfügung. Diese Vorgehensweise begründet sich darauf, dass für Maßnahmen aus dem Übertragungsbeschluss bereits Aufträge in Höhe von 12.838.741,65 EUR ausgelöst wurden und trotz der zurzeit bestehenden wirtschaftlichen Lage laut kaufmännischer Leiterin ein extrem schleppender Rechnungseingang zu verzeichnen ist.

Die Kreditermächtigung aus dem 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 in Höhe von 17.953.500 EUR wurde bislang nicht in Anspruch genommen und steht in voller Höhe zur Finanzierung der übertragenen Maßnahmen zur Verfügung. Eine Kreditaufnahme aus dem genehmigten Gesamtbetrag des 1. Nachtragswirtschaftsplanes 2022 ist für 2023 zur Finanzierung der übertragenen Maßnahmen vorgesehen. Damit steht dem Verband aus den Kreditermächtigungen 2021 und 2022 ein Gesamtbetrag in Höhe von 30.392.500 EUR für die in das Jahr 2023 übertragenen Maßnahmen aus 2021 und 2022 in Höhe von 32.514.902,01 EUR zur Verfügung.

Neben den neu im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagten Investitionen in Höhe von 37.220.200 EUR, welche mittels Kreditermächtigung in Höhe von 29.438.400 EUR gedeckt werden sollen, könnte eine Finanzierungslücke entstehen, sofern der Verband nicht auf andere Deckungsmittel, wie beispielsweise Rücklagen oder Fördermittel, zurückgreifen kann. Gegebenenfalls ist ein Nachtragswirtschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 EigBG LSA erforderlich. In den vorangegangenen Wirtschaftsjahren hat sich jedoch gezeigt, dass insbesondere die neu geplanten Investitionen stets erst im/in dem Folgejahr/en realisiert werden konnten.

Laut einer Stellungnahme des Wasserverbandes vom 05.12.2022 wird der noch vorhandene Kreditrahmen somit in voller Höhe zur Begleichung der in das Jahr 2023 übertragenen Investitionen von 32.514.902,01 EUR benötigt und steht demzufolge nicht zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2023 zur Verfügung.

Der Verband benötigt demnach den im Wirtschaftsplan 2023 beschlossenen Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in voller Höhe von 29.438.400 EUR zur Finanzierung der in 2023 geplanten Sachanlagen und immateriellen Anlagewerte in Höhe von 37.220.200 €.



Die Genehmigung der unter Punkt 3 des Wirtschaftsplanes 2023 festgesetzten Kreditaufnahme für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird daher auf Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA i.V.m. §§ 108 Abs. 2, 150 Abs. 1 KVG LSA sowie § 19 Abs. 2 KomHVO i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA in Höhe von 29.438.400 EUR erteilt.

Zu 3.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 107 Absatz 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Genehmigungspflicht ist für jedes (Folge-)Jahr gesondert festzustellen. Nur soweit Ausgaben in den entsprechenden Jahren vorgesehen sind und diese Ausgaben kreditfinanziert werden sollen, ergibt sich eine Genehmigungsbedürftigkeit. Diese ist zudem in Höhe auf den Betrag der voraussichtlichen Kreditfinanzierung begrenzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde im Beschluss zum Wirtschaftsplan unter Punkt 4 in Höhe von 27.165.600 EUR als Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren im Wirtschaftsplan 2023 festgesetzt.

Laut der „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ sind aus dem Wirtschaftsplan 2023 des Wasserverbandes „Südharz“ die geplanten Maßnahmen künftiger Jahre wie folgt kreditfinanziert:

	voraussichtlich fällige Auszahlungen in den Jahren		
	2024	2025	2026
Festsetzung laut Pkt. 4 des Beschlusses = <b>27.165.600 EUR</b>	13.212.100 EUR	13.953.500 EUR	0 EUR
Vorgesehene Kreditaufnahmen laut Finanzplan	26.279.000 EUR	24.283.400 EUR	37.375.300
Genehmigungspflichtig gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA	13.212.100 EUR	13.953.500 EUR	0 EUR
Insgesamt zu genehmigen sind	<b>27.165.600 EUR</b>		

Daraus resultiert ein kreditfinanzierter Gesamtbetrag von 27.165.600 EUR, der sich im Jahr 2024 mit 13.212.100 EUR und im Jahr 2025 mit 13.953.500 EUR zusammensetzt. Entsprechend der geplanten Kreditaufnahmen sind deshalb die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 27.165.600 EUR gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtig.

Von der Aufsichtsbehörde sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen.

Nach § 107 Absatz 2 KVG LSA dürfen Verpflichtungsermächtigungen zulasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss der Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird.



Der Verband geht im Jahr 2023 für die zwei folgenden Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen im Bereich der Trinkwasserversorgung, der zentralen Schmutzwasserentsorgung, der Niederschlagswasserentsorgung und dezentralen Entsorgung ein. Bestandteil ist jeweils anteilig auch der Neubau des Bürogebäudes. Die Verpflichtungsermächtigungen stehen mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Wasserverbandes „Südharz“ in Einklang. Nach der Finanzplanung des Wirtschaftsplanes 2023 ist die mittelfristige Erfolgsplanung und Vermögensplanung ausgeglichen. Die Finanzierung der mit weiteren Kreditaufnahmen steigenden Zinsbelastungen und Tilgungsleistungen wird durch den Verband getragen. Es wird der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA für alle Jahre gewährleistet.

Somit wird die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 27.165.600 EUR gemäß § 13 Absatz 3 GKG-LSA i. V. m. § 107 Absatz 4 KVG LSA erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern in künftigen Haushaltsjahren die Voraussetzungen der §§ 108, 99 KVG LSA festgestellt werden können.

Zu 4.

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA kann der Zweckverband zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem im Beschluss zum Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Durch den Wasserverband „Südharz“ wurde unter Punkt 5 des Wirtschaftsplanes 2023 der Liquiditätskredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 2.000.000 EUR geplant.

Die Festsetzung des Liquiditätskredites unterliegt nach § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigungspflicht, sofern der Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Über die Genehmigung entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

Handlungsgrundlage bei Zweckverbänden bildet hierbei zusätzlich der RdErl. des MI LSA vom 23.12.2014 - 32/Z4-10401 Punkt 2.7. Es wird darin geregelt, dass die getroffenen Festlegungen für die Eigenbetriebe ebenso auch für die Zweckverbände gelten, die gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe anwenden. Das ist, wie bereits dargestellt, beim Wasserverband „Südharz“ der Fall.

Nach Punkt 2. 7 des Runderlasses ist für die Eigenbetriebe, die gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nicht nach dem System der doppelten Buchführung, sondern gemäß der §§ 15 bis 19 des EigBG LSA nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen, der § 110 KVG LSA gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Genehmigungsgrenze ist mangels doppelseitigen Finanzplanes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Höhe der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Erträge abzüglich der Erträge aus Auflösungen von Sonderposten und Rückstellungen sowie aus aktivierten Eigenleistungen abzustellen.



Nach Prüfung dieser Tatbestände liegt die festgesetzte Höhe des Liquiditätskredites von 2.000.000 EUR in Punkt 5 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2023 unter der Genehmigungsgrenze (errechnete Genehmigungsgrenze liegt bei 3.861.100 EUR). Der Liquiditätskredit wird damit in sinngemäßer Anwendung des § 110 Abs. 2 KVG LSA zur Kenntnis genommen.

Zu berücksichtigen ist, dass Liquiditätskredite keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen darstellen.

### III. Hinweise

- a) Die Stellenübersicht wurde gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EigBG LSA erstellt und bildet die Grundlage für die Höhe des Personalaufwandes. Die Höhe der geplanten Personalaufwendungen in 2023 beträgt 6.365.100 EUR und hat sich damit zum Vorjahr um + 378.500 EUR durch Tarifsteigerungen und Neueinstellungen gesteigert. Die Anzahl der im Wirtschaftsjahr 2023 erforderlichen Stellen beträgt insgesamt 95,77 Stellen (+ 6,47 der tatsächlich besetzten Stellen zum 30. 06. Vorjahr und + 3 Stellen zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2023). Sie setzt sich aus 2 Beamtenstellen, 93,77 Arbeitnehmern, 3,00 Auszubildenden und 3 befristet Beschäftigten zusammen. Der Verband plant eine Umstrukturierung des Fachbereiches Technik und Betrieb im Jahr 2023. Die Anzahl der Stellen in diesem Fachbereich ändert sich dabei in diesem Jahr nicht.
- b) Bei der künftigen Erstellung der Wirtschaftspläne bitte ich auf Folgendes zu achten:
- Die Bezeichnung „Kassenkredit“, wie im vorliegenden Wirtschaftsplan auch wiederverwendet, ist in Liquiditätskredit gemäß § 110 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA umzuwandeln.
  - Aus der vorliegenden Niederschrift ist nicht erkennbar, wer die Verhandlungsleitung in der Verbandsversammlung gemäß § 57 Abs. 1 KVG LSA i.V.m § 16 Abs. 1 GKG-LSA führt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sitzungen grundsätzlich durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet werden bzw. durch seine Vertretung. Leitet eine nicht zuständige (und nicht legitimierte) Person die Sitzung, so sind die nachfolgenden Beschlüsse formell rechtswidrig (PdK SAn B-1, KVG LSA § 57 2., beck-online). Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften auch transparent der Niederschrift entnommen werden kann.
  - Gemäß dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung nach § 99 Abs. 5 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA dürfen Verbände Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Der Verband plant die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in der Hauptsache über Kreditfinanzierungen und sieht Beitragseinnahmen vor. Er beantragt zwar für die förderfähigen Maßnahmen Fördermittel, berücksichtigt diese aber nicht in der Planung. Nachweislich erhält der Verband auch jährliche Zuweisungen in Form von Fördermitteln. Sie nehmen zwar einen geringen Prozentsatz an den Investitionsmaßnahmen ein, sind aber entsprechend dem Veranschlagungsgrundsatz der Vollständigkeit und Einheit gemäß § 101 Abs. 1 KVG LSA und § 9 Abs. 1 KomHVO i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG LSA, wonach der Wirtschaftsplan alle zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einnahmen und



Ausgaben enthält, anteilig in die Planung aufzunehmen. Der § 16 Abs. 1 Nr. 2 EigBG LSA i.V.m § 4 Abs. 1 EigVO LSA stellt ebenfalls darauf ab, dass auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen sind.

- c) Die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 EigBG LSA ist durch den Wasserverband „Südharz“ aufgrund der bestehenden wirtschaftlichen Lage mit den Auswirkungen steigender Energie- und Materialkosten und der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen als auch möglicher bestehender Auswirkungen aus dem Ablehnungsbescheid zur Fristverlängerung vom 02.09.2022 für die Zusicherung zusätzlicher Fördermittel durch das Landesverwaltungsamt zu beachten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/ 22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Matthias Grünewald  
Leiter der Stabsstelle



Siegel

Wasserverband „Südharz“

## Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 104. Verbandsversammlung am 09.12.2022 nachstehende Beschlüsse

### öffentlicher Teil:

- Beschluss Bauherrenvereinbarung Dittichenrode - Beschluss-Nr.: 1-104/2022
- Beschluss über den Löschwasservertrag mit der Stadt Allstedt - Beschluss-Nr.: 2-104/2022
- Beschluss über das Abwasserbeseitigungskonzept Agnesdorf - Beschluss-Nr.: 3-104/2022
- Beschluss über das Abwasserbeseitigungskonzept Quesenberg - Beschluss-Nr. 4-104/2022
- Beschluss zum Vertrag über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Baumaßnahme Kelbra, 2. Bauabschnitt - Beschluss-Nr.: 5-104/2022

- Beschluss über die Vertragsverlängerung Liefervertrag zur Lieferung von Eisen-II-Chlorid, Eisen-III-Chlorid und Aluminiumchlorid für das Jahr 2023 - Beschluss-Nr.: 7-104/2022
- Beschluss über die Vertragsverlängerung zur Lieferung von Polymer-Emulsion zur Schlammmentwässerung für das Jahr 2023 - Beschluss-Nr.: 8-104/2022

Sangerhausen, 12.12.2022



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin

### nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss Rechtsangelegenheit - Beschluss-Nr.: 6-104/2022



### Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:  
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.  
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.  
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.